

Wegseitenränder-Beratungs-Broschüre und gesetzliche Grundlagen - Recht zu Baum- u. Gehölzpflege...

-----  
Blühende Vielfalt am Wegesrand - Praxis-Leitfaden für artenreiche Weg- und Feldraine

[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1\\_infoblaetter/info39\\_Broschuere\\_We-grain.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/info39_Broschuere_We-grain.pdf)

Siehe dazu auch:

<http://wegraine.naturschutzinformationen.nrw.de/wegraine/de/start>

<http://wegraine.naturschutzinformationen.nrw.de/wegraine/de/basisinfo/gesetz/eigentumsrecht>

oder:

[http://orgprints.org/28779/1/benz-2015-Bluehstreifen\\_AGRIDEA-Merkblatt.pdf](http://orgprints.org/28779/1/benz-2015-Bluehstreifen_AGRIDEA-Merkblatt.pdf)

-----  
Gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz:

Laut § 5 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 BNatSchG „sind Landschaftselemente, die der Biotopvernetzung dienen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, nach Möglichkeit zu vermehren.“ Nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es zudem verboten, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen – also auch Feldraine - so zu behandeln, dass die Tier oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält darüber hinaus die maßgeblichen Verbote zum Schutz besonders geschützter Arten, die beim Vorkommen entsprechender Arten auch für Weg- und Feldraine Anwendung finden.

Landesnaturschutzgesetz NRW:

Neben den bundesweiten Regelungen sind die landesgesetzlichen Regelungen (LNatSchG NRW) und Festsetzungen innerhalb von Schutzgebietsverordnungen und Landschaftsplänen zu beachten. Das Landesnaturschutzgesetz NRW konkretisiert die Bundesregelungen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW ist es verboten, "Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen (...)".

Pflanzenschutz- und Bodenschutzrecht:

Pflanzenschutzmittel dürfen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) "nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen angewendet werden, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden". Dazu gehören auch Feldraine. Gezieltes Abspritzen der Wegraine ist auf diesen Flächen strafbar und stellt zudem einen Verstoß gegen die Cross Compliance Vorschriften dar.

Auch das Bundes-Bodenschutzgesetz betont in § 17 (2) den Schutz der Feldraine:

"Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind

die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden."

Eigentumsrecht:

Aus juristischer Sicht sind nicht nur die Regelungen des Naturschutzrechts relevant. Bei Eigentumsfragen ist insbesondere auf den zivilrechtlichen Schutz des Wegeeigentums nach BGB und die Verpflichtungen der Wegeeigentümer sowie die Feststellung des Eigentümers zu verweisen. Laut BGB besteht ein Herausgabeanspruch (§ 985) und ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch (§1004). Zudem sind die Aussagen zur Schadensersatzpflicht (§823) und der Ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff.) von Bedeutung.

Beihilferecht:

Teilweise sind Feld- und Wegraine auch beihilferechtlich von großer Bedeutung. Sind durch einen Landwirt Landschaftselemente und Pufferstreifen (§ 27f DirektZahlDurchfV) in der Betriebsfläche vorhanden, sind sie nach EU-Recht als im Umweltinteresse genutzte Flächen (= Ökologische Vorrangflächen) anzusehen. Diese müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand bleiben, da ansonsten ein Verstoß gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen bestehen würde. Dies hätte zur Folge, dass der Landwirt Kürzungen der Beihilfe oder Rückzahlungsforderungen zu erwarten hätte.

-----  
Das Bundesnaturschutzgesetz fordert Biotopvernetzung. Insbesondere in landwirtschaftlichen Gebieten sind „zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen“ (§ 21 (6))

-----  
Recht zu Baum- und Gehölzpflege:

<http://www.baumeundrecht.de/pdf/bndschutz.pdf>